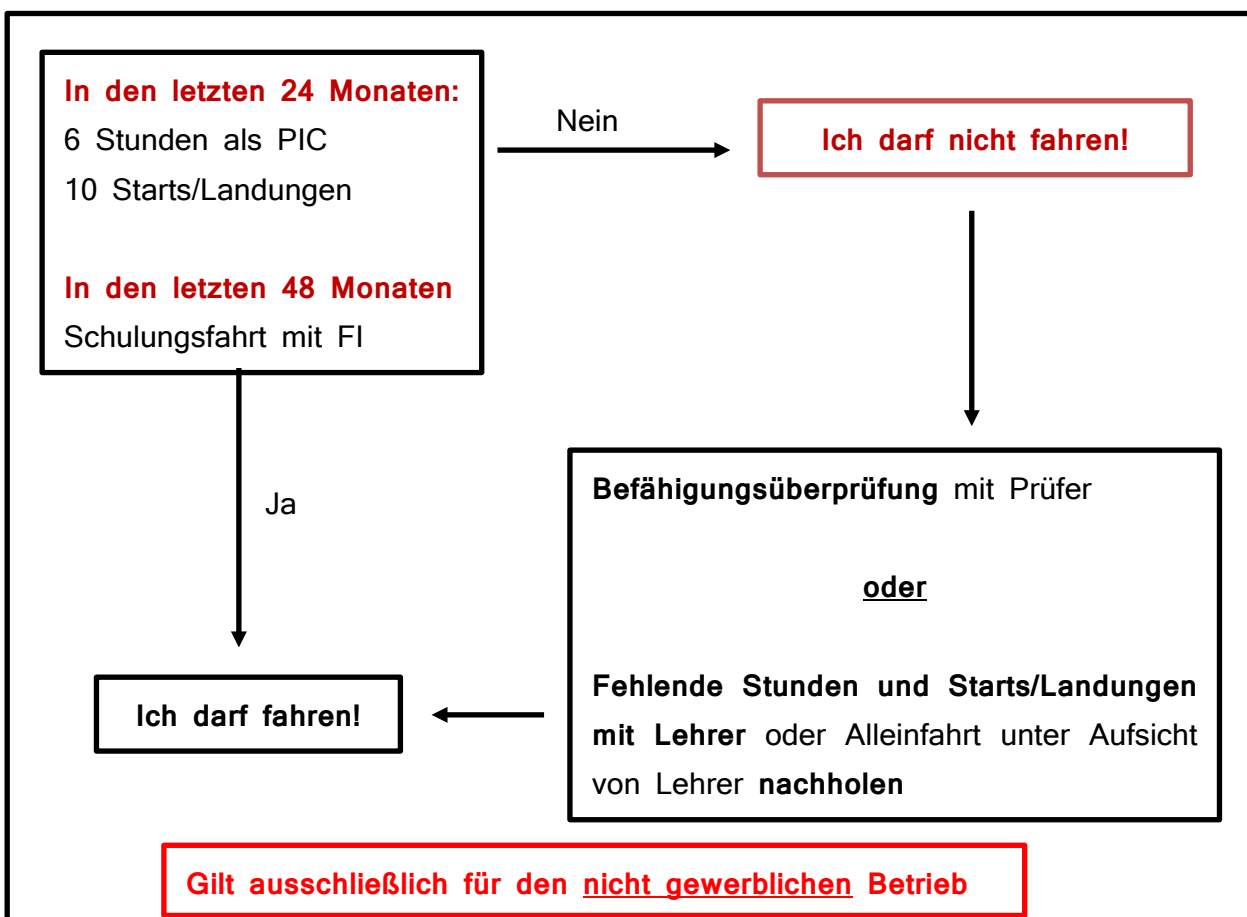


BFCL - Anforderungen an die fortlaufende Flugerfahrung

Seit dem 8. April 2020 ist die Durchführungsverordnung (EU) 2020/357 in Kraft getreten. Hierdurch entstand das neue, vereinfachte Lizenzgesetz für Ballonpiloten (BFCL). Damit lösen sich die Ballonlizenzen endlich von den Vorschriften der „normalen“ FCL-Regelungen und ein stark vereinfachtes Lizenzgesetz wird ermöglicht.

Die Anforderungen an die fortlaufende Flugerfahrung haben sich sogar „vereinfacht“. Auf Grund der aktuellen Lage haben jedoch viele Piloten keine Ballonfahrten durchgeführt. Damit ihr wisst, ob ihr fahren dürft haben wir die Regelungen hier vereinfacht in einer Grafik zusammengefasst. Die schriftlichen Regelungen findet ihr weiter unten.



BFCL.160 BPL – Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung

Ich darf als PIC tätig sein, wenn ich

- 1) Entweder
 - a) in den letzten **24 Monaten**
 - i) **sechs Stunden** Flugzeit als PIC
 - ii) **zehn Starts und Landungen** als PIC oder mit einem Fluglehrer oder allein unter der Aufsicht eines FI(B)
 - und**
 - b) in den letzten **48 Monaten** mindestens **einen Schulungsfahrt** mit einem FI(B)
- 2) **oder**
 - a) **eine Befähigungsüberprüfung** mit einem FE(B) in einem Ballon der jeweiligen Klasse absolviert habe.

Darf ich mehr als eine Klasse fahren (Gasballon, Luftschiff, Gruppe B,...) muss ich zusätzlich in diesen Klassen **drei Stunden** Flugzeit als PIC innerhalb der letzten 24 Monate absolvieren.

Es darf nur die Gruppe oder kleiner betrieben werden, in der die Schulungsfahrt durchgeführt wurde!

Die Regelungen für den gewerblichen Betrieb sind deutlich komplexer und können nicht in einem simplen Schaubild dargestellt werden.